

Gerichtsurteile bzw. Präzedenzfälle

Es existieren zu diesen Problemen unzählige und einschlägige Urteile der deutschen Rechtsprechung. Beispielhaft seien vier davon aufgeführt:

1. LG Köln, 14.10.2009 (AZ: 23 O 424/08)

Auszug aus der Urteilsbegründung:

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, zur Kürzung der zu erstattenden Beträge berechtigt zu sein. Eine Kürzung auf der Grundlage des Heilmittelverzeichnisses LEVP07/03 der Beklagten kommt nicht in Betracht. Denn es ist weder vorgetragen, noch ersichtlich, dass diese wirksam in den Versicherungsvertrag einbezogen worden wäre. Auch eine Kürzung auf die beihilfefähigen Höchstsätze, die den Sätzen des Heilmittelverzeichnisses entsprechen, unter dem Gesichtspunkt der üblichen Vergütung gemäß § 612 II BGB kommt nicht in Betracht (vgl. insoweit auch LG Köln 23 O 380/08 - Urteil vom 17.06.2009 n.v.) Denn die beihilfefähigen Höchstsätze stellen keinen Anhaltspunkt für die übliche Vergütung physiotherapeutischer Behandlungen dar. “

2. AG Frankfurt, 30.03.2009 (AZ: 29 C 2041/07-86)

Auszug aus der Urteilsbegründung:

Die Behauptung der Beklagten (Krankenversicherung), die abgerechneten Beträge seien überhöht, ist nicht hinreichend substantiiert. Die stete Bezugnahme auf die beihilfefähigen Höchstsätze vermag einen Angriff nicht zu begründen, da es auf die Üblichkeit und Angemessenheit der Preise für die Privatversicherten ankommt. “

3. Bundesgerichtshof, Urteil vom 12.03.2003 (AZ: IV ZR 278/01)

4. Landgericht Landshut, Urteil vom 05.07.2002 (AZ: 12 S3017/00)

Diese Auflistung lässt sich beliebig fortführen, Bei Interesse besuchen Sie die Seite im Web: www.privatpreise.de.